

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### I. Bekanntmachung der Haushalts-satzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2019

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen mit

438.615.120 €

und Ausgaben mit 438.615.120 €  
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit

73.507.460 €

und Ausgaben mit 73.507.460 €  
ab.

2. Der **Wirtschaftsplan** 2019 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von 30.833.700 €  
mit Aufwendungen von

30.780.200 €

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von  
47.081.846 €

ab.

3. Der **Wirtschaftsplan** 2019 des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von 14.774.450 €  
mit Aufwendungen von

14.774.450 €

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von  
114.000 €

ab.

4. Der **Wirtschaftsplan** 2019 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von 4.249.804 €  
mit Aufwendungen von

4.807.952 €

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von  
633.148 €

ab.

5. Der **Wirtschaftsplan** 2019 des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von 0 €  
mit Aufwendungen von 37.000 €

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen von 3.708.174 €  
mit Ausgaben von 3.708.174 €

ab.

#### § 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen- und Investitionsfördermaßnahmen wird

auf 10.000.000 €  
festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird

auf 27.005.284 €  
festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird

auf 0 €  
festgesetzt.

#### § 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird

auf 63.944.000 €  
festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird

auf 22.820.000 €

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird

auf 0 €  
festgesetzt.

#### § 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** werden wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**A**) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (**B**) 555 v.H.

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird

auf 440 v.H.  
festgesetzt.

#### § 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf 40.000.000 €  
festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf 5.100.000 €  
festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf 500.000 €  
festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf 1.750.000 €  
festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen

„Gewerbepark Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf 1.000.000 €  
festgesetzt.

#### § 6

**Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.**

#### II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 04.12.2018 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/Bescheid vom 02.04.2019 (GZ: RMF-SG12-1512-4-5-4) rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Stadtrat ist dem Bescheidtenor vom 02.04.2019 mit Beschluss vom 10.04.2019 einstimmig beigetreten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

#### III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Str. 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth, 10. April 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Einladung zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung des Nordöstlichen Vorstadtvereins e. V.

Am Mittwoch, 8. Mai, um 20 Uhr im Gasthof „Zur Ringbahn“, Poppenreuther Straße 81.

#### Tagesordnung

1. Kassenbericht des Kassiers
2. Bericht der Revisoren
3. Entlastung des Vorstandes
4. Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ab 1. Januar 2020
5. Sonstiges

Wir freuen uns auf zahlreiche Erscheinungen.

**Gabriele Chen-Weidmann**

**1. Vorsitzende und Stadträtin**

### Neue Bodenrichtwertkarte erschienen

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der kreisfreien Stadt Fürth hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2018 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte zum 31. Dezember 2018 liegt in der Zeit vom 6. Mai bis einschließlich 5. Juni 2019 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der kreisfreien Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt.

Erstmals gibt der Gutachterausschuss für Ermittlung von Grundstückswerten bei der kreisfreien Stadt Fürth einen Grundstücksmarktbericht für das Berichtsjahr 2018 heraus.

Die Bodenrichtwertkarte kann gegen eine Schutzgebühr von 150 Euro und der Grundstücksmarktbericht gegen eine Schutzgebühr von 35 Euro im PDF-Format erworben werden.

Bestellungen bitte schriftlich an obige Adresse, per Fax an 974-39 33 52 oder per E-Mail an gutachterausschuss@fuerth.de.

Des Weiteren können auch Gutachten über den Verkehrswert von Immobilien beantragt werden. Laut § 15 Gutachterausschussverordnung – BayGaV ist die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens kostenpflichtig.

### Satzungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399 „Schuckertstraße“ für das Gebiet nördlich der Theodor-Heuss-Straße, östlich der Alfred-Nobel-Straße bzw. Schuckertstraße, westlich der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg in der Gemarkung Stadeln

hier: Benachrichtigung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### – erneute öffentliche Auslegung vom 2. Mai bis 5. Juni 2019

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 2. Juli 2008 das Satzungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399 „Schuckertstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB förmlich eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der Stadt-ZEITUNG (Fürther Amtsblatt Nr. 15) am 30. Juli 2008.

Das Plangebiet umfasst das Gelände einer ehemaligen Spiegelfabrik sowie weiterer ehemals gewerblich genutzter Flächen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 346/4, 384, 384/3, 384/7, 385, 387 in der Gemarkung Stadeln und befindet sich im südlichen Teil des bisher rechtverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 399, der in seinem Geltungsbereich ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Am 8. Februar 2017 hat der Bau- und Werkausschuss die Fortführung des Bauleitplanverfahrens auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes der P&P Acquisition & Sales GmbH beschlossen. Dieses sieht die Errichtung einer Reihenhaushausanlage (3 Vollgeschosse), eines Mehrfamilienhauses (3 Vollgeschosse + Penthaus) sowie eines Parkhauses (4 Parkebenen) vor.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen wird im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399 ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Umfangreiche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zur Abschirmung des Lärms aus Schienen- und Flugverkehr sowie des Gewerbelärms sind zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorgesehen.

Die Wiedernutzbarmachung der gewerblichen Brachfläche soll im Sinne eines flächen- und ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden als Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden und damit zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum beitragen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

In seiner Sitzung vom 11. Juli 2018 hat der Bau- und Werkausschuss den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 8. August 2018 wurde in der Zeit vom 15. August 2018 bis zum 25. September 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Im Anschluss an die öffentliche Auslegung erfolgten noch Anpassungen und redaktionelle Änderungen im Entwurf:

- Bisherige private Verkehrsfläche im Umfeld WA 6 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt,
- Baugrenzen im Bereich WA 6 und PG an aktuellen Planungsstand der Bauvorhaben angepasst,
- Gebäudehöhen im Bereich WA 6 und PG an aktuellen Planungsstand angepasst,
- Bezugshöhe über NN im Bereich WA 6 an geplante Höhenlage der Straße angepasst,
- GRZ im Bereich WA 6 auf 0,5 entsprechend Planungsentwurf erhöht,
- maximal zulässige Wohnungsanzahl im Bereich WA 6 von 65 auf 66 erhöht,
- Anzahl der Stellplätze im Parkhaus von 78 auf 67 reduziert,
- Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Gebäudehöhen für technische Aufbauten festgesetzt,
- maximal zulässige Größe der Nebengebäude im WA 6 unter Beachtung des Planungsentwurfes erhöht,
- Klarstellung: Penthouseebene als Vollgeschoss zulässig,
- Ausführungsvorgaben für Dachbegrünung angepasst,
- Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Artenschutz entsprechend spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung,
- Festsetzungen Lärmschutz entsprechend letztem Abstimmungsstand mit dem Amt für Umwelt, Sicherheit und Ordnung angepasst sowie textliche Hinweise Lärmschutz überarbeitet,
- Festsetzungen Starkregenereignisse entsprechend Überflutungsnachweis angepasst,
- erneute Auslegung in Verfahrensunterlagen ergänzt.

Nachdem u.a. auch Änderungen an den Festsetzungsinhalten vorgenommen wurden, die teilweise über eine Konkretisierung hinausgehen, soll der geänderte Entwurf nochmals öffentlich ausgelegt werden. Der Bau- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 3. April 2019 den geänderten Entwurf gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

### Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung

Die erneute öffentliche Auslegung wird vom **2. Mai bis einschließlich 5. Juni 2019** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 399, 1. Änderung mit der Begründung kann in diesem Zeitraum im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und an Freitagen 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

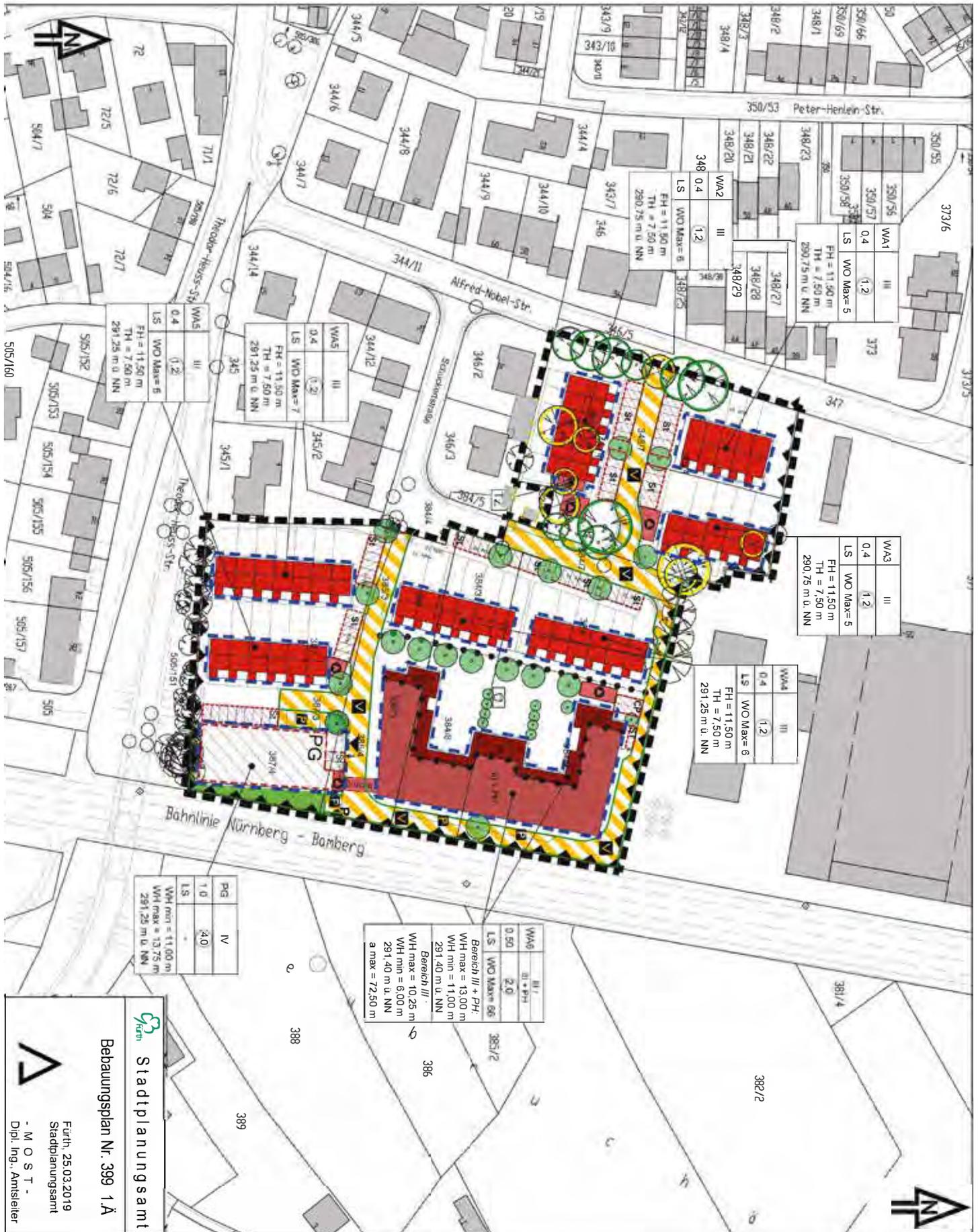
Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter Telefon 974 - 3320 vereinbart werden.

Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth (<http://www.fuerth.de/Home/stadtentwicklung.aspx>) zur Verfügung stehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Fürth, 8. April 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



## Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrern durch die Stadt Fürth für Gewerbetreibende

### Präambel

Die Stadt Fürth fördert umweltfreundliche Mobilität im Bereich des Lastentransports durch Einsatz von Lastenfahrern. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Luftreinhaltung, Stickoxide, Fahrverbote und dem Erhalt einer lebenswerten städtischen Umwelt steht das Thema Mobilität vor großen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Um Anreize für Gewerbetreibende zu schaffen, Lasten im Alltag emissionsfrei bzw. emissionsarm zu transportieren, soll es nun finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lastenfahrern geben.

**Zielgruppen** sind **KMU** (kleine und mittlere Unternehmen) und freiberuflich tätige Personen unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Fürth.

**Ziel der Lastenradförderung ist es,**

- den Radverkehrsanteil im Verkehr der Stadt Fürth zu erhöhen,
- nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem **24. April 2019** eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Fürth können daraus nicht abgeleitet werden.

#### 1.2 Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die o.a. Ziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Fürth ist berechtigt, ggf. durch eine vor Ort Inaugenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

### 2 Förderungsvoraussetzungen

#### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, **zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h)** sowie zulassungs- und versicherungspflichtige (**Lastenpedelecs bis 45 km/h**), die mindestens eine **Lasten - Zuladung von 40 kg** (zzgl. Fahrgewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

**Nicht förderfähig** sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Je Antragsteller ist im Zeitraum von zwei Jahren **ein** Fahrzeug förderfähig.

#### 2.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrern und Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche Zwecke in der Stadt Fürth genutzt werden.

#### 2.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung der Fahrzeuge im Sinne der Förderung zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

#### 2.4 Art und Umfang der Förderung

Rein muskulär betriebene Lastenräder werden mit 500 Euro, batterieelektrische unterstützte Lastenpedelecs mit 1.000 Euro gefördert. Die Förderhöhe ist jedoch jeweils gedeckelt auf max. 50 % der Nettoanschaffungskosten.

#### 2.5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

KMU (kleine und mittlere Unternehmen) unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Fürth und freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Fürth ansässig sind. Diese Aufzählung ist abschließend.

**Der entsprechende Nachweis über den Firmensitz / Einhal-**

**tung der KMU-Kriterien ist erforderlich. Bei freiberuflich tätigen Personen erfolgt der Nachweis mittels aktuellem Steuerbescheid (Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit).**

### 3. Antragstellung und Bearbeitung

#### 3.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist erhältlich bei der

**Stadt Fürth, Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung**

**Königsplatz 1, 90762 Fürth**

**aws@fuerth.de**

**oder im Internet unter**

**www.fuerth.de**

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0911/974-1895 und beim Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth erhältlich.

#### 3.2 Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

#### 3.3 Antragstellung

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. **Der Antrag** muss also **vor Kauf/Erwerb** für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.

#### 3.4 Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

Das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. eine Woche vor Fristab-

lauf, eingegangen ist.

### 4. Nachweis

Als Nachweis gilt die Kopie bzw. Scan der Kassenquittung bzw. der erfolgten Überweisung.

### 5. Aufhebung und Erstattung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

### 6. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) dem Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Fürth unverzüglich mitzuteilen.

### 7. Sonstiges

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheides für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürth“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

### 8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 24. April 2019 in Kraft. ■

## Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrern durch die Stadt Fürth für Privatpersonen

### Präambel

Die Stadt Fürth fördert umweltfreundliche Mobilität im Bereich des Lastentransports durch Einsatz von Lastenfahrern. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Luftreinhaltung, Stickoxide, Fahrverbote und dem Erhalt einer lebenswerten städtischen Umwelt steht das Thema Mobilität vor großen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Um Anreize für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, Lasten im Alltag emissionsfrei bzw. emissionsarm zu transportieren, soll es nun finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lastenfahrern geben.

**Zielgruppen** sind dabei sowohl Privatpersonen und ihre Zusammenschlüsse als auch gemeinnützige eingetragene Vereine, Stiftungen und Genossenschaften.

**Ziel der Lastenradförderung ist es,**

- den Radverkehrsanteil im Verkehr der Stadt Fürth zu erhöhen,
- Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative für den Transport von Lasten aufzuzeigen und somit die Anschaffung von Zweit- und Drittautos zu reduzieren und
- nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem **24. April 2019** eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Fürth können daraus nicht abgeleitet werden.

#### 1.2 Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die o.a. Ziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Fürth ist

berechtigt, ggf. durch eine vor Ort Inaugenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

### 2. Förderungsvoraussetzungen

#### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, **zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h)** sowie zulassungs- und versicherungspflichtige (**Lastenpedelecs bis 45 km/h**), die mindestens eine Lasten - Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrgewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

**Nicht förderfähig** sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen

E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Je Antragsteller ist im Zeitraum von zwei Jahren **ein** Fahrzeug förderfähig.

#### 2.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrern und Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private oder gemeinnützige Zwecke in der Stadt Fürth genutzt werden.

#### 2.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung der Fahrzeuge im Sinne der Förderung zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

#### 2.4 Art und Umfang der Förderung

Rein muskulär betriebene Lastenräder werden mit 500 Euro, batterieelektrische unterstützte Lastenpedelecs mit 1.000 Euro gefördert. Die Förderhöhe ist jedoch jeweils gedeckelt auf max. 50 % der Nettoanschaffungskosten.

#### 2.5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- 1) Privatpersonen,
- 2) Hausgemeinschaften bestehend aus Privathaushalten, Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene

Vereine und Körperschaftendes öffentlichen Rechts aus dem Stadtgebiet Fürth

Diese Aufzählung ist abschließend.

Der entsprechende Nachweis über den Wohnsitz/Ansässigkeit ist erforderlich.

### 3. Antragstellung und Bearbeitung

#### 3.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist erhältlich bei der

**Stadt Fürth, Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung**

**Königsplatz 1, 90762 Fürth**

**aws@fuerth.de**

**oder im Internet unter**

**www.fuerth.de**

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0911/974-1895 und beim Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth erhältlich.

#### 3.2 Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

#### 3.3 Antragstellung

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. **Der Antrag** muss also **vor Kauf/Erwerb** für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.

#### 3.4 Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

Das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. eine Woche vor

Fristablauf, eingegangen ist.

### 4. Nachweis

Als Nachweis gilt die Kopie bzw. Scan der Kassenquittung bzw. der erfolgten Überweisung.

### 5. Aufhebung und Erstattung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

### 6. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) dem Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Fürth unverzüglich mitzuteilen.

### 7. Sonstiges

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheides für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürth“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

### 8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 24. April 2019 in Kraft. ■

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Abbruch und Neuerichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

**Grundstück:** Am Kavierlein 10, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nr. 609/6, 609/10 und 609/11

**Antragsteller:** Wolfgang Hammer, Am Kavierlein 10, 90765 Fürth

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da die nach Art. 6 BayBO vorgeschriebenen und zugleich nachbarschützenden Abstandsflächen auf dem Baugrundstück selbst eingehalten werden können.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür

steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs.1 Baugesetzbuch – BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umbau eines ALDI-Verbrauchermarktes

**Grundstück:** Magazinstraße 61, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1763, 1763/1

**Antragsteller:** ALDI GmbH & Co. KG Holzäckerstraße 1, 91325 Adelsdorf

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2018/0759/602/BA/04 vom 21. November 2018 als Änderung zu den Anträgen 2014/0065/602/BA/S vom 27. November 2014 genehmigt am 11. März 2015 sowie mit Ergänzung am 22. Juni 2015 und 2014/0016/602/BA/S vom 24. März 2014 genehmigt am 24. Oktober 2014 sowie weiteren bisherigen Anträgen geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.** ■

## WAHLEN

### BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Fürth wird in der Zeit von **Montag, 6. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten am **Montag, 8 bis 18 Uhr, Dienstag, 8 Uhr bis 12 Uhr, Donnerstag, 7.30 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag, 7.30 bis 12 Uhr**, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 121 (Zugang ist barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 6., bis spätestens Freitag, 10. Mai, 12 Uhr**, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 121, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien **Stadt Fürth** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Fürth oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr**, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, II. Stock, Zimmer 226**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf

Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist, c)

ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

• ein Merkblatt für die Briefwahl. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Fürth, 23. April 2019, STADT FÜRTH**

**Mathias Kreitingner, Berufsmä-ßiger Stadtrat** ■

## Anzeigenannahme

Tel. 976 40 79 66  
 anzeigen@herbstkind-wa.de  
 www.stadtzeitung-fuerth.de

Die nächste Stadtzeitung erscheint am 8. Mai.

# Familiennachrichten

## Anmeldung der Eheschließungen

Diana Purucker – Daniel Schwind, Fürth; Franziska Reil – Markus Studtrucker, Heilstättenstr. 69; Nadine Kukla – Nicolas Wien, Fürth; Katharina Hirmer – Christian Gnilka, Fürth; Melanie Leitzmann – Daniel Kohl, Jakob-Wassermann-Str. 30; Cornelia Reichert – Benjamin Hirschmann, Graf-Pückler-Limpurg-Str. 89; Swetlana Okner – Stephan Humpert, Geleitsgasse 4; Janina Steininger – Dominic Cammilleri, Fürth; Bronislava Tschekler – Peter Knöfel, Siemensstr. 38.

## Eheschließungen

Isabel Neumann – Michael Nazzal, Fürth.

## Geburten

Aubiane Stephanie Makuate Fogang und Jules Delmas Nanda Hangue, Sohn Bryan Loïc Fogang Nanda, Großhabersdorf; Somayah und Mohammad Hasanzadeh, Sohn Adrian; Bettina und Philipp Drechsel, Tochter Ida, Cadolzburg; Tina und Armin Azadan, Tochter Nele; Ghofran Alahmad und Soulaeman Al Shbllak, Sohn Tim Al Shbllak, Pfeifferstr. 3b.

## Sterbefälle

Margarete Elfriede Behringer (82), Leibnizstr. 27; Werner Michael Karl Gottschall (69), Zirndorf; Manfred Hambitzer (93), Im Weller 7; Johannes Bias (82), Fronmüllerstr. 129; Edda Keil (76), Oberasbach; Helma Berngruber (79), Nordring 31.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
[www.SIEBENKAESS.de](http://www.SIEBENKAESS.de)  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**  
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



**0911 / 77 10 38** Wir begleiten Sie im Trauerfall  
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15 [www.bestattungen-geyer.de](http://www.bestattungen-geyer.de)

**30 Jahre** gebraucht werden

**Gebrauchtwarenhof**  
Fürth/Bislohe

Industriestr. 14,  
90765 Fürth/Bislohe

**Telefon 0911/30732-0**

Unsere Öffnungszeiten:  
Mo – Fr : 9.00 – 19.00 Uhr  
Sa: 9.00 – 16.00 Uhr

Träger: Wertstoffzentrum Veitsbronn gGmbH  
Mitglied im Diakonischen Werk Bayern



**LORENZ FENSEL**  
JALOUSIEN · ROLLÄDEN · MARKISEN SEIT 1875

**Wir beziehen Ihre Markise neu.**

**Das lohnt sich!**  
Atemberaubende Farben, innovative Stoffqualitäten mit „Lotus-Effekt“, bester UV-Schutz, lange Haltbarkeit. Kontaktieren Sie uns.

Kreuzburger Str. 6 · 90471 Nürnberg · Tel. 0911 - 80 30 37 · [www.lorenz-fensel.de](http://www.lorenz-fensel.de)



Seit 1971.

**MÜLLER**

**NATURSTEINE GRABMALE**

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth  
Friedenstraße 20  
Telefon  
0911-7906690

90522 Unterasbach  
Jasminstr. 1  
(am Friedhof)  
Telefon  
0911-697343

**Gartenbau HANNWEG**

Terrassenbau  
Pflasterarbeiten  
Natursteinmauern



Rollrasen  
Teichbau

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126  
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326

**tilgner**  
Haustechnik

**Sanitär, Badsanierung, Wasseraufbereitung, Komplettbäder, Heizung, Solar, Klima, Flaschnerei, Dachdeckerei, Lüftung, Kundendienst, Notdienst und Wartung**

Siegelsdorfer Straße 27a  
90768 Fürth  
Tel. 977 208-0 • Fax 977 208-21  
[info@tilgner-haustechnik.de](mailto:info@tilgner-haustechnik.de)  
[www.tilgner-haustechnik.de](http://www.tilgner-haustechnik.de)

